

Die Angaben zur Person bitte in Blockschrift oder mit Computer ausfüllen!
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒!
Zu den Klammerziffern () bitte die Ausfüllanweisungen auf Seite 4 lesen!

ANTRAG AUF NAMENSÄNDERUNG

An die Bezirkshauptmannschaft
An den Magistrat der Stadt

(1)

ANTRAGSTELLER/IN

Familiennamen		(sämtliche) Vorname(n)	
Wohnanschrift			
Geburtsdatum		Ort der Geburt	Tel.Nr.
<input type="checkbox"/> österr. Staatsbürger/in	<input type="checkbox"/> staatenlos	<input type="checkbox"/> Flüchtling (2)	
Ich beantrage die Änderung	<input type="checkbox"/> meines Familiennamens	<input type="checkbox"/> meiner Vornamen (3) in	

<hr/>			
<input type="checkbox"/>	Ich habe meinen Familiennamen – meine(n) Vornamen – auf Grund einer Namensänderung innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten. (4)		
<hr/>			
(Datum)		(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers, der mit der Pflege und Erziehung betrauten Person, ggf. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters) (5)	

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Daten der mit der Pflege und Erziehung betrauten Person bzw. dem gesetzlichen Vertreter:

Familiennamen		Vorname(n)	geboren am:
Wohnanschrift			
Grund für Parteistellung (7)			

BEILAGEN

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis (8)
- Meldezettel
- Scheidungsbeschluss/urteil
- Obsorgebeschluss

Die Behörde kann von der Vorlage der Beilagen absehen, wenn der Nachweis durch Einschau in zur Verfügung stehende Register erzielt werden kann.

Ausfüllanweisungen

(1) Der Antrag ist bei der für die Bewilligung einer Namensänderung gemäß § 7 des Namensänderungsgesetzes (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988, zuständigen Behörde einzubringen. Dies ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), in deren Bereich die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz, mangels eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Mangels auch eines gewöhnlichen Aufenthaltes ist der letzte inländische Wohnsitz maßgebend. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, ist der Magistrat der Stadt Wien zuständig.

(2) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens kann nur einer österreichischen Staatsbürgerin/einem österreichischen Staatsbürger, einer/einem Staatenlosen oder einer Person ungeklärter Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder einem Konventionsflüchtling mit Wohnsitz, mangels eines solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland bewilligt werden (§ 1 Abs. 1 NÄG).

(3) Anzuführen sind (in der gewünschten Reihenfolge) alle Vornamen, also auch die, deren Änderung nicht beantragt wird.

(4) Eine Namensänderung ist nicht zu bewilligen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller die Änderung eines Familiennamens oder Vornamens beantragt, den sie/er durch eine Namensänderung innerhalb der letzten 10 Jahre erhalten hat, außer die Namensänderung erfolgte nach § 2 Abs. 1 Z 5 bis 9a des Gesetzes.

(5) Der Antrag muss von der mit der Pflege und Erziehung betrauten Person unterschrieben sein, sofern die Antragstellerin/ der Antragsteller nicht entscheidungsfähig ist. Die Entscheidungsfähigkeit zur Änderung des Namens besteht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. In Verfahren, die eine minderjährige entscheidungsfähige Person betreffen, ist deren Erziehungsberechtigter anzuhören. In Verfahren, die eine Person im Alter von 10 bis 14 Jahren betreffen, ist sie/er anzuhören. Für nicht entscheidungsfähige volljährige Personen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterfertigen.

(6) Anzugeben sind Personen, die den beantragten Familiennamen rechtmäßig führen und die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles ein berechtigtes Interesse daran haben könne, dass der Antrag nicht

bewilligt wird. Die Parteistellung kann sich auch aus der familienrechtlichen Stellung einer Person ergeben.

(7) Ergibt sich die Parteistellung aus der familienrechtlichen Stellung, genügt ein Hinweis auf diese (z. B. Kindesvater oder Mutter).

(8) Die österreichische Staatsbürgerschaft ist durch einen Staatsbürgerschaftsnachweis oder Verleihungsbescheid nachzuweisen. Die Staatenlosigkeit bzw. Flüchtlingseigenschaft durch entsprechende Nachweise (z.B. Fremdenpass, Konventionsreisedokument, Bescheid über die Feststellung dieser Rechtsstellung).

(9) Im Antrag sind Gründe für die angestrebte Änderung des Familiennamens oder Vornamens anzuführen.